

Wiederansiedlung von Juden in Sangerhausen (1806-1847)

Die Wiederansiedlung von Juden in Sangerhausen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ist vor allem mit den Namen der Gebrüder Pintus verbunden. In der Sangerhäuser Stadtgeschichte von Friedrich Schmidt heißt es: „Der erste Jude hier war Moses Pintus. Dieser aus Polen stammende Jude kam 1812 in die hiesige Gegend und diente den Gemeinden Oberröblingen und Riestedt und auch Sangerhausen 1813 beim Durchzuge der Russen als Dolmetscher.“ Offensichtlich konnte erst der Krieg Bedingungen für einen tiefer gehenden sozialen Wandel schaffen.

Moses Pinthus wurde 1781 in Grodzisk/Wielkopolski geboren. In dieser ländlich geprägten Kleinstadt im Königreich Polen stellten die Juden fast die Hälfte der Bevölkerung. 1793 kam Grodzisk durch die zweite polnische Teilung an Preußen, gehörte nun unter dem Namen Grätz zur Provinz Posen und teilte die Schicksale eines neuen Landes. Schon bald, 1806, kommt es nach der Schlacht bei Jena und Auerstedt zu einem weitgehenden Zusammenbruch des preußischen Staates. Friedrich Wilhelm III. muss im Frieden von Tilsit 1807 auf die Erwerbungen aus den polnischen Teilungen verzichten. Napoleon schlägt die Provinz Posen mit Grätz dem Herzogtum Warschau zu. Landesherr ist dort der zum König aufgestiegene Friedrich August I. (III.) von Sachsen.

Waren es diese Umbrüche, die es dem damals 26-jährigen Moses Pintus ermöglichten, im Kernland seines neuen Landesherrn, dem Königreich Sachsen, Fuß zu fassen? 1808 ist er in Hainichen nachweisbar. Die Stadt der Tuchmacher und Weber ist nach dem verheerenden Wirbelsturm vom 23. April 1800 noch immer mit dem Wiederaufbau beschäftigt und hatte Bedarf an Arbeitskräften. Ein günstiger Umstand war vielleicht auch, dass die Verwaltung Sachsens, das sich seit der Reformation jüdischem Zuzug weitgehend verschlossen hatte, zu diesem Zeitpunkt in französischen Händen lag und vermutlich deshalb nicht so abweisend wie bisher gegenüber Migranten agierte. Moses konnte noch im selben Jahr seinem fünf Jahre jüngeren Bruder Jacob Pintus den Nachzug nach Hainichen ermöglichen.

1813 treffen wir dann die beiden Brüder in Sangerhausen an, wo sich Moses als Übersetzer den Behörden nützlich machen konnte. Wieder hatte sich das politisch-administrative Umfeld und damit Chance einer festen Niederlassung völlig verändert. Sangerhausen war nach 1806 sächsisch geblieben und hatte großen Wert darauf gelegt, nicht – wie Eisleben – zum Königreich Westfalen zu gehören. Dort war im Geist der französischen Revolution eine wirkliche bürgerliche Gleichstellung Juden erfolgt, hier wirkten die alten Beschränkungen noch Jahrzehnte weiter.

Das änderte sich auch nur wenig, als Sangerhausen 1815 preußisch wurde, denn die Gesetzgebung für die neugebildete Provinz Sachsen ließ die Juden betreffenden

Regelungen der Vorgängerstaaten in Kraft. Die Gebrüder Pintus kamen also weder in den Genuss der liberalen Bestimmungen aus napoleonischer Zeit, die in Eisleben weiter galten, noch profitierten sie von dem Preußischen Judenedikt aus dem Jahre 1812, von dem die Provinz Posen ausdrücklich ausgenommen war. Sie galten als „ausländische Juden“ und unterlagen damit dem äußerst restriktiven „Sächsischen Mandat vom 16. August 1746“. Diese Vorschrift des sächsischen Herzogs Friedrich August fand durch die preußische „Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1830“ Bestätigung und wurde erst überprüft, als 1842 eine „Regulierung der Verhältnisse der Juden“ von der preußischen Regierung ins Auge gefasst wurde. In diesem Zusammenhang berichtete im Rahmen einer landesweiten „Enquête“ die Regierung in Merseburg an den preußischen Minister des Innern:

„Die Verhältnisse der Juden in den vormals sächsischen Landesteilen [betreffend], so sind nach Maßgabe der oben bereits erwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. August 1830 unter Ausschließung des Edikts vom 11. März 1812 auch hier die vorgefundenen Zustände und Rechtsnormen als fortdauernd gültig bestehend geblieben. Nach diesen sind die ältern gemeinschaftlichen Verhältnisse der Juden durch neuere Gesetzgebung in keiner Weise wesentlich alteriert worden, vielmehr sind sie der Hauptsache nach fortwährend in der beschränkten Weise gehalten worden, wie dies in früheren Zeiten überall der Fall war. Sie sind, wenn sie auch sonst nach § 31 und 32 des Edikts vom 11. März 1812 das Recht zur Niederlassung im Preußischen Staate erlangt haben mögen, doch durchaus von jeder freien Niederlassung im Herzogtum Sachsen ausgeschlossen.

Ausnahmsweise wird ihnen solche nur auf persönliche und auf einen bestimmten Ort lautende landesherrlich zu erteilende, nach neuerer Praxis Ministerial-Conzession gestattet. Sie erlangen aber dadurch immerhin keine staatsbürgerliche oder politische Rechte, dürfen demzufolge sich mit Grundbesitz nicht ansässig machen, öffentliche, wenn auch nur bürgerliche Ämter nicht bekleiden, auch Vormundschaften über Personen, welche nicht zu ihren Religionsverwandten gehören, nicht übernehmen, können bei dem noch bestehenden Zunftwesen, indem sie in die Innungen nicht aufgenommen werden, zünftige Handwerke nicht betreiben, und dürfen endlich keinen öffentlichen Gottesdienst halten. Sie erhalten durch die Concession nur das Recht unter dem Schutz der bürgerlichen Gesetze an dem Ort ihrer gestatteten Niederlassung sich aufhalten zu dürfen und sich daselbst zu nähren. Dergleichen Schutzjuden entrichten zugleich für die Gewährung des Rechtsschutzes, abgesehen von den Concessionsgeldern, ein Schutzgeld, wogegen der früher auch von ihnen zu entrichtende Leibzoll, welcher an jede vormalige Geleitshebestelle bezahlt werden musste, während der Napoleonischen Zeit aufgehoben worden ist.

Wegen dieser äußerst beschränkten Zulassung ist die Zahl der in den aus 13 Kreisen bestehenden vormals sächsischen Landesteilen unseres Verwaltungsbezirks sich aufhaltenden Juden gering und umfasst nur 99 Personen incl. Kinder.“

Zu diesen – gegen Gebühr – geduldeten Personen gehörten in Sangerhausen die Brüder Pintus und ihre Familien. Moses hatte offensichtlich schon bald eine – vermutlich befristete – „Concession“ erhalten, denn 1817 ist er schon mit einer Rosina Wolf verheiratet, die am 31. Dezember dieses Jahres eine Tochter Friederica zur Welt bringt. Die Familie wächst weiter: Am 28. März 1819 wird erste Sohn, Wolff, geboren, 1821

folgt wieder eine Tochter mit Namen Amalie, und am 30. Juli 1829 der Nachkömmling Robert Pintus. 1820 und 1828 verlängerte die Regierung in Merseburg die Aufenthaltsgenehmigung.

Weniger glatt und typisch für die damaligen Verhältnisse verläuft die Niederlassung bei seinem Bruder Jacob. Dies geht aus der bei Friedrich Schmidt mitgeteilten Aktenlage deutlich hervor. Im Zusammenhang mit einer geplanten Heirat hatte Jakob Pintus 1827 um eine „Concession“ nachgesucht, war aber abgewiesen und an seinen Geburtsort Grätz verwiesen worden. „Der dortige Magistrat und die Synagoge hielten sich aber nicht für verpflichtet, ihn aufzunehmen, da er seit 20 Jahren vom 11. Jahr ab abwesend und seitdem durch Handel sein Brot verdient habe und auch vor dem Edikt vom 18. März 1812 in Sangerhausen angesessen sei.“ Seine Abschiebung war also am Einspruch der Behörden in der Provinz Posen gescheitert. Für Jacob war dies insofern positiv, als er dadurch wenigstens eine zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufenthaltserlaubnis für Sangerhausen erhielt. Er sollte sich – bei Androhung eines Arrests – „durch Handarbeit auf ehrliche Weise ernähren“ und „durchaus nicht mit einem Handels- oder Maklergeschäft befassen“. Die Bewilligung erfolgte 1830. Friedrich Schmidt teilt weiter mit, dass Jakob Pintus sich in Sangerhausen mit Altkleiderhandel nur schwer über Wasser halten konnte. Er hatte eine wachsende Familie zu ernähren: Seine Frau Blümchen Selig gebar ihm 5 Kinder, im Hause lebte zudem seine Schwiegermutter. Eine geplante Ausweitung seines Geschäftes scheiterte an bürokratischen Hürden und letztlich an seinem frühen Tod 1847. Bemerkenswert ist, dass er von der Stadt einen Begräbnisplatz in Sangerhausen erhielt. Mit der Familie Pintus sind also zwei Daten verbunden, die für einen Neubeginn jüdischen Lebens in Sangerhausen stehen: Am 31. Dezember 1817 wird mit Friederica Pintus das erste jüdische Kind in Sangerhausen geboren, am 31. Januar 1847 erstmals ein Jude in Sangerhausen begraben.

Die Enquête aus dem Jahre 1842 bereitete eine Neuordnung der die Juden betreffenden Bestimmungen in Preußen vor und mündete in das „Gesetz über die Verhältnisse der Juden“ vom 23. Juli 1847. Es brachte den Juden in den ehemals sächsischen Landesteilen die Rechte aus dem Edikt von 1812 und als wesentlichen Fortschritt uneingeschränkte Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit. Auf der Grundlage dieses Gesetzes Synagogenbezirke gegründet, denen – auch aus steuerlichen Gründen – alle im Gemeindebezirk lebenden Juden angehören mussten. Ein solcher Synagogenbezirk entstand in Eisleben, er umfasste u.a. auch die Gemeinden Hettstedt und Mansfeld. Sangerhausen wird in diesem Zusammenhang nicht erwähnt.

(Recherche nicht abgeschlossen, Fortsetzung folgt.)